Satzung

der

URSULA RAHMAN Stiftung

Präambel

Der Stifter Anisur Rahman sieht in seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung mit Sorge, dass viele junge Menschen nicht genügend auf die Berufsausbildung vorbereitet werden. Die Potentiale vieler Jugendlicher werden durch mangelnde Förderung und Erziehung im Elternhaus sowie aufgrund einer unzulänglichen finanziellen Ausstattung des Schulsystems nicht ausgeschöpft. Viele junge Menschen erhalten mangels schulischer Förderung keinen Ausbildungsplatz. Insbesondere Kinder aus sozial schwachen Familien werden benachteiligt.

Die Ursula Rahman Stiftung fördert Kinder und Jugendliche um ihnen optimale Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Sie sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, einen ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Ausbildungsplatz zu erhalten. Die Förderung soll hauptsächlich den Einwohnern der Stadt Düsseldorf und teilweise weltweit bedürftigen Kindern und Jugendlichen zugute kommen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Ursula Rahman Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein (Rumpf-)Geschäftsjahr dar.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung diese Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung von Haupt- Real- Gesamt- und Sekundarschulen durch finanzielle, personelle und sachliche Unterstützung,
 - Förderung von In- und Auslandsaufenthalten zur Weiterbildungszwecke von besonders begabten Schülern aus sozialschwachen Familien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Als Anfangsvermögen sichere ich der Stiftung 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) zu.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Ein Teil der jährlichen Erträge kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen der freien Rücklage (§ 58 Nr.7 AO) zugeführt werden. Stehen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks bei entsprechenden Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, kann hierfür aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Die Stiftung kann den Stifter und seine Angehörigen im Rahmen des § 58 Nr. 5 AO unterstützen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr und haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Der Vorstand haftet nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstands sind die im Stiftungsgeschäft bezeichneten Personen.
- (2) Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder, solange er im Vorstand ist. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- (3) Nach dem Tod oder der Amtsniederlegung des Stifters bestellen die übrigen Vorstandsmitglieder den Nachfolger für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied. Eine auch mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Dies gilt nicht für den im Stiftungsgescäft benannten ersten Vorstand. Der Vorstand wählt nach Ausscheiden des Stifters und der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Von dem Stifter Anisur Rahman bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss ohne ihre Mitwirkung jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. d. §§ 86, 26 BGB und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfspersonen bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt, gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf einer dafür eigens einberufenen Sitzung des Vorstandes gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen zu Lebzeiten des Stifters Anisur Rahman dessen Zustimmung, solange er im Vorstand ist.
- (4) Die Stiftungsbehörde ist über Satzungsänderungen innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse über wesentliche Änderungen der Stiftungsorganisation, über wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, über wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung,

Zusammenschluss, Auflösung

- (1) Wenn der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird, kann der Vorstand der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (2) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Beschlussfassung und die Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde gilt § 10 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

§ 13 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der staatlichen Stiftungsbehörde.

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten."

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

Die Frist zur Vorlage der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke beträgt 12 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 14 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Düsseldorf, den 04. April 2012

Anisur Rahman